

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
Fachbereich 2, Zentrale Dienste Herr Bauer, Albin 82-2240 03.12.2009

1. Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	25.01.2010	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	08.02.2010	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **rückwirkend zum 1. Januar 2010** entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Zentrale Dienste	Herr Bauer, Albin	82-2240	03.12.2009

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachverhalt/Begründung:

Die Satzung soll im § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher und im § 4 Reisekostenvergütung geändert werden.

Seit 1982 sind die Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher in ihrer Struktur unverändert. Danach wurden die Entschädigungen pro Ortsteil in Prozentsätzen vom „Höchstbetrag“ einmalig festgelegt. Diese einmalige Fixierung ließ die Einwohnerentwicklung außer Betracht.

Eine kontinuierliche Anpassung dieser Aufwandsentschädigung war ausschließlich über die gesetzlich geregelte Erhöhung des „Höchstbetrages“ gegeben.

In diesen zurückliegenden Jahren haben sich – zumindest teilweise – relevante Veränderungen der Einwohnerzahlen in den einzelnen Ortsteilen ergeben, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage erforderlich machen.

Dies ist der Ansatzpunkt, die bestehende Systematik für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher zu verändern.

Künftig soll die Berechnung auf der Grundlage von 6 Abstufungen der Einwohnerzahlen erfolgen:

Stufe 1	bis 1.000 Einwohner (EW)
Stufe 2	1.001 bis 1.500 EW
Stufe 3	1.501 bis 2.000 EW
Stufe 4	2.001 bis 2.500 EW
Stufe 5	2.501 bis 3.000 EW
Stufe 6	über 3.000 EW

Grundsätzlich beruht die Vergütung auf dem Aufwandsentschädigungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. In Verordnungen des Innenministeriums wird die Tabelle der Aufwandsentschädigungen periodisch angepasst.

Die Berechnung der Stadt Offenburg basiert auf dem „Höchstbetrag“ (Rahmensatz der Aufwandsentschädigung); dieser beträgt aktuell 3.073 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Zentrale Dienste	Herr Bauer, Albin	82-2240	03.12.2009

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Basis des Höchstbetrages schlagen wir vor, die einzelnen Stufen mit folgenden Prozentwerten zu belegen:

Stufe 1	35 %
Stufe 2	40 %
Stufe 3	45 %
Stufe 4	55 %
Stufe 5	60 %
Stufe 6	70 %

Diese Regelung soll grundsätzlich ab 2010 gelten. Für zwei Ortsteile würden sich im Verhältnis zu heute gering niedrigere Aufwandsentschädigungen ergeben; hier schlagen wir vor, die bestehenden Ansätze bis zum Ende der jetzt laufenden Amtsperiode zu belassen. Für alle anderen Ortsteile ergeben sich identische Werte wie heute (ein Ortsteil) oder leicht höhere Aufwandsentschädigungen. Ab 2014 wird in allen Fällen nach dem neuen Modell vergütet.

Jeweils zum Beginn einer Amtsperiode wird die Einwohnerzahl der Ortsteile festgestellt; diese Eingruppierung bleibt die gesamte Wahlperiode über bestehen.

Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass eine Anpassung der Aufwandsentschädigung über die Stufenregelung an die Einwohnerzahl gekoppelt ist; eine Satzungsänderung wird vermieden.

Insgesamt führt – auf Basis des aktuellen Höchstbetrages – unser Vorschlag zu einer zusätzlichen Ausschüttung von rd. 13 Tsd. € p.a.

Diese Erhöhung entspricht in etwa der Steigerung der Einwohnerzahlen im Zeitraum von 1982 bis 2009.

Die Änderung des § 4 Reisekostenvergütung wurde erforderlich durch die Änderung des § 5 Landesreisekostengesetz (LRKG) zum 31. Dezember 2008. Danach stehen die Reisekosten nicht mehr in Abhängigkeit von Besoldungsgruppen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
 Fachbereich 2, Zentrale Dienste Herr Bauer, Albin 82-2240 03.12.2009

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grundlage der geänderten Berechnung und der Änderung des LRKG wird die Satzung im § 3 und im § 4 wie folgt geändert:

Neue Version - gültig ab 01.01.2010	Alte Version																																														
§ 3	§ 3																																														
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher																																														
<p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Diese beträgt in der - Einwohnerabhängigen -</p> <table data-bbox="313 1094 602 1283"> <tr><td>Stufe 1</td><td>35,0 %</td></tr> <tr><td>Stufe 2</td><td>40,0 %</td></tr> <tr><td>Stufe 3</td><td>45,0 %</td></tr> <tr><td>Stufe 4</td><td>55,0 %</td></tr> <tr><td>Stufe 5</td><td>60,0 %</td></tr> <tr><td>Stufe 6</td><td>70,0 %</td></tr> </table> <p>des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1.001- 2.000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.</p> <p>Den oben genannten Stufen sind folgende Einwohnerzahlen zugrunde gelegt:</p> <table data-bbox="313 1738 768 1927"> <tr><td>Stufe 1</td><td>bis 1.000 Einwohner (EW)</td></tr> <tr><td>Stufe 2</td><td>1.001 bis 1.500 EW</td></tr> <tr><td>Stufe 3</td><td>1.501 bis 2.000 EW</td></tr> <tr><td>Stufe 4</td><td>2.001 bis 2.500 EW</td></tr> <tr><td>Stufe 5</td><td>2.501 bis 3.000 EW</td></tr> <tr><td>Stufe 6</td><td>über 3.000 EW</td></tr> </table>	Stufe 1	35,0 %	Stufe 2	40,0 %	Stufe 3	45,0 %	Stufe 4	55,0 %	Stufe 5	60,0 %	Stufe 6	70,0 %	Stufe 1	bis 1.000 Einwohner (EW)	Stufe 2	1.001 bis 1.500 EW	Stufe 3	1.501 bis 2.000 EW	Stufe 4	2.001 bis 2.500 EW	Stufe 5	2.501 bis 3.000 EW	Stufe 6	über 3.000 EW	<p>(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher</p> <table data-bbox="889 1077 1344 1423"> <tr><td>der Ortschaft Bohlsbach</td><td>58,0 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Bühl</td><td>30,5 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Elgersweier</td><td>58,0 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Fessenbach</td><td>39,6 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Griesheim</td><td>39,6 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Rammersweier</td><td>60,0 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Waltersweier</td><td>30,5 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Weier</td><td>39,6 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Windschlag</td><td>46,8 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Zell-Weierbach</td><td>76,5 %</td></tr> <tr><td>der Ortschaft Zunsweier</td><td>61,2 %</td></tr> </table> <p>des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1001- 2000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.</p>	der Ortschaft Bohlsbach	58,0 %	der Ortschaft Bühl	30,5 %	der Ortschaft Elgersweier	58,0 %	der Ortschaft Fessenbach	39,6 %	der Ortschaft Griesheim	39,6 %	der Ortschaft Rammersweier	60,0 %	der Ortschaft Waltersweier	30,5 %	der Ortschaft Weier	39,6 %	der Ortschaft Windschlag	46,8 %	der Ortschaft Zell-Weierbach	76,5 %	der Ortschaft Zunsweier	61,2 %
Stufe 1	35,0 %																																														
Stufe 2	40,0 %																																														
Stufe 3	45,0 %																																														
Stufe 4	55,0 %																																														
Stufe 5	60,0 %																																														
Stufe 6	70,0 %																																														
Stufe 1	bis 1.000 Einwohner (EW)																																														
Stufe 2	1.001 bis 1.500 EW																																														
Stufe 3	1.501 bis 2.000 EW																																														
Stufe 4	2.001 bis 2.500 EW																																														
Stufe 5	2.501 bis 3.000 EW																																														
Stufe 6	über 3.000 EW																																														
der Ortschaft Bohlsbach	58,0 %																																														
der Ortschaft Bühl	30,5 %																																														
der Ortschaft Elgersweier	58,0 %																																														
der Ortschaft Fessenbach	39,6 %																																														
der Ortschaft Griesheim	39,6 %																																														
der Ortschaft Rammersweier	60,0 %																																														
der Ortschaft Waltersweier	30,5 %																																														
der Ortschaft Weier	39,6 %																																														
der Ortschaft Windschlag	46,8 %																																														
der Ortschaft Zell-Weierbach	76,5 %																																														
der Ortschaft Zunsweier	61,2 %																																														

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Dezernat/Fachbereich:

Bearbeitet von:

Tel. Nr.:

Datum:

Fachbereich 2, Zentrale Dienste

Herr Bauer, Albin

82-2240

03.12.2009

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

<p>(2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von 15,00 €/Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.</p>	<p>(2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von € 15,00/Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.</p>
<p>(3) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 € pro Monat.</p>	<p>(3) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle in den o.g. Ortschaften bestehenden Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 255,-- pro Monat.</p>
<p>(4) Soweit sich durch die vorstehende Neuregelung die Aufwandsentschädigung für amtierende Ortsvorsteher verringern würde, bleibt es bis zum Ende der laufenden Amtszeit bei der bisherigen Regelung.</p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Reisekostenvergütung</p>	<p>Reisekostenvergütung</p>
<p>Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.</p>

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

198/09

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Zentrale Dienste	Herr Bauer, Albin	82-2240	03.12.2009

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die übrigen Regelungen dieser Satzung bleiben unverändert.

Lediglich § 5 Inkrafttreten wird wie folgt angepasst.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.08.2009 außer Kraft

Für die einzelnen Ortsteile / Ortsvorsteher gilt nach der neuen Struktur folgende Zuordnung:

Ortsteil	Stufe	Prozentsatz
Bohlsbach	4	55
Bühl	1	35
Elgersweier	5	60
Fessenbach	2	40
Griesheim	3	45
Rammersweier	5	60
Waltersweier	2	40
Weier	3	45
Windschläg	4	55
Zell-Weierbach	6	70
Zunsweier	6	70